

# Friedensfestival – Berlin

Alexanderplatz – 06.-08. August 2010



Projektleitung Friedensfestival

Ina Edelkraut

Marienburger Straße 33 QG 2

D-10405 Berlin

+ 49 (0) 30 3744 3270

friedensfestival@berlin.de

---

Förderverein Friedensfestival Berlin e.V.

Der Förderverein Friedensfestival Berlin e.V. wurde am 10. Juni 2010 gegründet und steht allen Interessierten zur Teilnahme offen.

## **Satzung: Förderverein Friedensfestival Berlin e.V.**

Präambel: Bei dem Friedensfestival Berlin handelt es sich um eine Veranstaltung ohne eigenen Rechtskörper. Die Teilnahme steht allen Initiativen, Interessengruppen, Vereinen, Körperschaften und Organisationen offen, die durch ihre Aktivitäten zur Unterstützung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen, der allgemeinen Menschenrechteklärung oder den Millenniumsentwicklungszielen beitragen.

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen Förderverein Friedensfestival Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Förderverein Friedensfestival Berlin e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung durch ideelle und finanzielle Förderung der jährlich stattfindenden Versammlungen mit dem Namen „Friedensfestival“ in Berlin.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Zielsetzung des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts ""Steuerbegünstigte Zwecke"" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, Beantragung öffentlicher Mittel und Spenden.

### **§ 4 Eintritt von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand

### **§ 5 Austritt von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann jederzeit mit 6-monatiger Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

Die Mitgliedschaft endet weiter mit dem Tod des Mitglieds oder mit Ausschluss aus dem Verein.

### **§ 6 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nach dem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 8 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) Beschlussfassung über a) und b) und Entlastung des Vorstands;
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- f) Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

### **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu höchstens elf weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gem. § 26 (2) BGB obliegt der/dem ersten und zweiten Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand); jede/r von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchung; Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,

f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

**§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden.

Voraussetzung ist, dass alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig unter Darlegung des Beschluss-themas zur Stimmabgabe innerhalb einer zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.

**§ 12 Rechnungsprüfer**

Die in der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einen einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse. Die Mitglieder können per elektronischer Mail eingeladen werden ( email).

**§ 14 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Ist die Mitgliederversammlung bei der ersten Einladung nicht beschlussfähig, kann zu einer zweiten Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese ist im Mehrheitsprinzip beschlussfähig.

**§ 15 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 10) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

**§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung. Die Auswahl, an welche gemeinnützige Einrichtung das Vermögen fallen soll, trifft der Vorstand des Vereins. In der Liquidation treffen diese Entscheidung die Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde am 10. Juni 2010 errichtet.  
Bestätigt durch die Unterschriften der Gründungsmitglieder

|   |                        |  |
|---|------------------------|--|
| 1 | Lotar Küpper           |  |
| 2 | Richard Tobien         |  |
| 3 | Michael Fielsch        |  |
| 4 | Anton Krüger           |  |
| 5 | Klaus Schnabel-Koeplin |  |
| 6 | Ina Edelkraut          |  |
| 7 | Jutta Rabe             |  |

|   |              |  |
|---|--------------|--|
|   |              |  |
| 8 | Anita Brauer |  |
|   |              |  |